HAUSHALTSSATZUNG

der Landeshauptstadt Hannover für die Haushaltsjahre 2021 und 2022

Stand: nach Beratungen in den Fachausschüssen bis einschließlich 01.03.2021

§ 1

Der **Haushaltsplan** für die Haushaltsjahre 2021 und 2022 wird

	2021	2022
1. im **Ergebnishaushalt** mit dem jeweiligen Gesamtbetrag		
1.1 der ordentlichen Erträge auf	2.369.046.800 Euro	2.494.868.800 Euro
1.2 der ordentlichen Aufwendungen auf	2.577.331.800 Euro	2.673.360.700 Euro
1.3 der außerordentlichen Erträge auf	4.510.000 Euro	4.510.000 Euro
1.4 der außerordentlichen Aufwendungen auf	4.510.000 Euro	4.510.000 Euro
2. im **Finanzhaushalt** mit dem jeweiligen Gesamtbetrag		
2.1 der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	2.333.741.000 Euro	2.458.301.000 Euro
2.2 der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	2.422.912.000 Euro	2.520.505.000 Euro
2.3 der Einzahlungen für Investitionstätigkeit	73.280.000 Euro	73.262.000 Euro
2.4 der Auszahlungen für Investitionstätigkeit	296.533.000 Euro	325.063.000 Euro
2.5 der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	953.220.000 Euro	982.573.000 Euro
2.6 der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	852.757.000 Euro	847.807.000 Euro

festgesetzt.

Nachrichtlich Gesamtbetrag:

- der Einzahlungen des Finanzhaushaltes	3.360.241.000 Euro	3.514.136.000 Euro
- der Auszahlungen des Finanzhaushaltes	3.572.202.000 Euro	3.693.375.000 Euro

§ 1a

Der Wirtschaftsplan für den Nettoregiebetrieb **Städtische Alten- und Pflegezentren** wird für die Haushaltsjahre 2021 und 2022

im **Erfolgsplan** mit	2021	2022
Erträgen in Höhe von	30.451.800 Euro	31.998.900 Euro
Aufwendungen in Höhe von	32.351.800 Euro	33.698.900 Euro

im **Vermögensplan** mit

Einnahmen in Höhe von	12.117.400 Euro	8.076.400 Euro
Ausgaben in Höhe von	12.177.400 Euro	8.076.400 Euro

festgesetzt.

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) der **Stadt Hannover** wird

für 2021 auf	**140.152.000 Euro**
und für 2022 auf	**180.628.000 Euro**

festgesetzt.

Für den **Kernhaushalt** der **Landeshauptstadt Hannover** ergibt sich davon eine Kreditermächtigung

in 2021 in Höhe von	**139.492.000 Euro**
und in 2022 in Höhe von	**179.578.000 Euro**

Die im nachfolgenden § 2a dargestellte vorgesehene Kreditaufnahme im **Nettoregiebetrieb Städtische Alten- und Pflegezentren der Landeshauptstadt Hannover** in Gesamthöhe von **660.000 Euro** in 2021 und **1.050.000 Euro** in 2022 werden als **Ausleihungen** durch den Kernhaushalt der Landeshauptstadt Hannover dargestellt.

§ 2 a

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen **Kreditaufnahmen / Ausleihungen** im Vermögensplan der **städtischen Alten- und Pflegezentren** für Investitionen und für Investitionsförderungsmaßnahmen wird

in 2021 in Höhe von	**660.000 Euro**
und in 2022 in Höhe von	**1.050.000 Euro**

festgesetzt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der **Verpflichtungsermächtigungen** der **Stadt Hannover** wird

in 2021 in Höhe von	**132.197.000 Euro**
und in 2022 in Höhe von	**224.545.000 Euro**

festgesetzt.

§ 4

Die Höchstbeträge, bis zu denen **Liquiditätskredite** für die **Landeshauptstadt Hannover** in den Haushaltsjahren 2021 und 2022 zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, werden erst zum Beschluss über die Haushaltssatzung 2021/2022 im März 2021 festgelegt.

§ 4 a

Der Höchstbetrag, bis zu dem **Liquiditätskredite** für die **städtischen Alten- und Pflegezentren** in den Haushaltsjahren 2021 und 2022 zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird

für 2021 auf	**1.500.000 Euro**
und für 2022 auf	**1.500.000 Euro**

festgesetzt.

§ 5

Die **Steuersätze** (Hebesätze) für die Realsteuern sind für 2019 und 2020 durch eine besondere Hebesatzsatzung wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer

a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)	530 v.H.
b) für die Grundstücke (Grundsteuer B)	600 v.H.
2. Gewerbesteuer	480 v.H.

§ 6

1. Im Rahmen der Jahresabschlussarbeiten sind Buchungen von über- und außerplanmäßigen Aufwendungen zur Bildung von Rückstellungen zugelassen. Dabei muss die Deckung gewährleistet sein.

2. Für überplanmäßige Mehraufwendungen / Mehrauszahlungen nach § 117 Absatz 1, Satz 2 NKomVG im Zusammenhang mit der Unterbringung und Betreuung von Flüchtlingen wird die Wertgrenze, die in Ziffer 1.2.4 des Anhanges zur Hauptsatzung auf 100.000 € festgesetzt ist, im Einzelfall auf 1.000.000 € angehoben. Die Mehraufwendungen erhöhen den ausgewiesenen Fehlbetrag, soweit er nicht durch Mehrerträge bei den Kostenerstattungen für die flüchtlingsbedingten Leistungen gesenkt werden kann. Über die Inanspruchnahme der Ermächtigung im Rahmen der Geschäfte der laufenden Verwaltung wird im monatlichen Finanzbericht berichtet.

3. Die Stiftung „Geistliches Lehnregister“ wird im Haushalt der Landeshauptstadt Hannover als unbedeutendes Treuhandvermögen ausgewiesen.

§ 7

Für überplanmäßige und außerplanmäßige Mehraufwendungen / Mehrauszahlungen nach § 117 Absatz 1, Satz 2 NKomVG im Zusammenhang mit der Corona Pandemie wird die Wertgrenze, die in Ziffer 1.2.4 des Anhanges zur Hauptsatzung festgesetzt ist, für jeden Einzelfall auf 1.000.000 € angehoben.
Über die Inanspruchnahme der Ermächtigung im Rahmen der Geschäfte der laufenden Verwaltung wird im nächstmöglichen Verwaltungsausschuss und im nächsten Finanzbericht berichtet.
Die Mehraufwendungen / Mehrauszahlungen können zu einer Ausweisung eines Fehlbetrages im Rechnungsergebnis führen, soweit es nicht eine Erstattung des Bundes oder des Landes für die finanziellen Auswirkungen der Pandemie auf den Haushalt der Landeshauptstadt Hannover geben wird.

Hannover,

(Onay)
Oberbürgermeister